

Protokollauszug vom 6. Mai 2026

1.5

Beschluss 2026-50

Einzelinitiative Schuldenbremse - Markus Brunner - vom 11. Februar 2026 - Gültigkeitserklärung

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Am 11. Februar 2026 hat Markus Brunner, [REDACTED], 8608 Bubikon, dem Gemeinderat eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bubikon (GO) mit dem Titel "Schuldenbremse" eingereicht. Die Initiative verlangt in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs die Ergänzung der Gemeindeordnung um eine neue Bestimmung mit folgendem Wortlaut:

Regeln des finanziellen Haushalts

1 Die Gemeinde strebt im Gesamthaushalt ein Nettovermögen an. Zur Finanzierung von Investitionsvorhaben darf eine Nettoschuld ausgewiesen werden. Diese darf jeweils im kommenden Budgetjahr höchstens 70% der budgetierten direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen betragen (Nettoverschuldungsquotient).

2 Die Erfolgsrechnung ist über den Zeitraum von sieben Jahren (vier abgeschlossene Rechnungsjahre, zwei Budgetjahre und ein Planjahr) ausgeglichen zu führen.

3 Sofern der Nettoverschuldungsquotient von 70% gemäss Abs. 1 überschritten ist, muss das Budget für das kommende Budgetjahr einen Selbstfinanzierungsgrad von 100% ausweisen.

4 Die Einhaltung und Entwicklung dieser Werte wird der Gemeindeversammlung jeweils jährlich im Rahmen der Budgetberatung zusammen mit der Finanzplanung zur Kenntnis gebracht.

5 Legt der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Antrag auf eine Erhöhung des Gemeindesteuerfusses vor, hat er in diesem als mögliche Alternative Massnahmen zur Kostensenkung in gesamthaft gleicher Höhe aufzuzeigen wie die erwarteten zusätzlichen Steuereinnahmen.

Begründung:

Schuldenbremsen sind ein bewährtes Führungsinstrument um öffentliche Haushalte vor zu grosser Verschuldung zu bewahren. Die Schuldenbremse beim Bund bewährt sich seit 2003. Einnahmen und Ausgaben müssen sich die Waage halten oder sind innert weniger

Jahre auszugleichen, insbesondere um zukünftige Generationen vor grossen Schuldenlasten zu bewahren.

Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde und die Attraktivität für Einwohner und Firmen sollen erhalten bleiben.

Die Schuldenbremse ergänzt die geltenden Haushaltsvorschriften des Gemeindegesetzes.

Das Ziel sind dauernd gesunde Gemeindefinanzen. Der Steuerfuss soll von hohen 118% sinken und nicht noch mehr steigen. Im Finanz- und Aufgabenplan bis 2029 gibt es sehr klare, warnende Anmerkungen von Fachleuten der durch die Gemeinde Bubikon beauftragten Finanzplanungsfirma swissplan.ch.

Die durch den Gemeinderat geplante Verschuldung gilt als sehr hoch und die drohende, deutliche Erhöhung des Steuerfusses ist darin beschrieben.

Der Initiativtext für die Schuldenbremse stammt aus der Nachbargemeinde Gossau, wurde durch die kantonalen Stellen geprüft und als zulässig bewilligt. Damit lässt sich der Aufwand für Abklärungen und die Durchführung gering halten.

Auf Initiative von Bürgern hat der Gemeinderat Gossau selber diesen Antrag für eine Schuldenbremse auf Gemeindeebene ausgearbeitet und den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen. Die Rechnungsprüfungskommission Gossau hat den Antrag ebenfalls gutgeheissen.

Am 28. 9.2025 wurde die Schuldenbremse in Gossau mit grosser Mehrheit von über 82% Ja Stimmen angenommen.

Das Beispiel Gossau zeigt wie Initianten, Gemeinderat, RPK und Stimmberechtigte sich einigen können langfristig für gesunde Gemeindefinanzen zu sorgen. Dies sollten wir im Interesse zukünftiger Generationen vorbildlich übernehmen.

In Bubikon erachtet der Gemeinderat die als Leitplanke geltende Nettoschuld pro Einwohner/in von Fr. 2000.- als Schuldenbremse. So antwortete der Gemeinderat im Dezember 2025 auf eine Anfrage an der Gemeindeversammlung.

Im Finanz- und Aufgabenplan bis 2029 von swissplan.ch ist aber eine Verschuldung bis über das Doppelte dieser Grenze, auf Fr. 4561.- vorgesehen. Weil sich Bubikon nicht an der Aktienkapitalerhöhung des Spitals GZO beteiligt, steigt die Verschuldung leicht weniger. Durch die Teuerung, Mehraufwand und drohende Mehrwertsteuererhöhung wird sich die Verschuldung aber kaum verringern.

Wie sich zeigt sind die kantonalen Vorgaben sehr grobe Leitplanken und wirken nicht um die geplante sehr hohe Verschuldung in Bubikon zu verhindern.

Die Behörden haben eine ethische und moralische Verantwortung gegenüber nachfolgenden Generationen. Das Hinterlassen eines massiven Schuldenbergs wird dieser Verantwortung nicht gerecht.

In Gossau reichte von der Initiative bis zur Abstimmung die Zeit von 7 Monaten. Daher bitte ich die zuständigen Behörden und Ämter sich an dieser Zeitspanne zu orientieren

Erwägungen

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161)
- Verfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101)
- Gemeindegesetz (GG, LS 131.1)
- Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11)
- Gemeindeordnung (GO, SR 100.1)

Über die Gültigkeit einer Initiative hat der Gemeindevorstand innerhalb von drei Monaten zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Mit einer Einzelinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses über alle Gegenstände verlangt werden, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Für die Form der Initiative gelten Art. 25 KV sinngemäss sowie § 120 Abs. 2 und 3 GPR (§ 148 Abs. 1 GPR). Für die Gültigkeit gelten Art. 28 Abs. 1 und Abs.2 KV sowie § 121 Abs. 2 GPR sinngemäss (§ 148 Abs. 2 GPR).

Formelle Gültigkeit

Die Initiative «Schuldenbremse» erfüllt die formellen Anforderungen.

Die Initiative ist von mindestens einer in der Gemeinde Bubikon stimmberechtigten Person unterzeichnet (vgl. § 148 GPR i.V.m. § 120 GPR und Art. 25 KV). Sie ist formell vollständig, enthält also Titel, Text und eine kurze Begründung sowie Name und Adresse des Initianten (§ 150 GPR).

Die Initiative verlangt die Ergänzung der Gemeindeordnung um eine zusätzliche Bestimmung. Der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung ist der Urnenabstimmung zu unterbreiten (Art. 9 Abs. 1 GO). Damit betrifft die Initiative einen initiativfähigen Gegenstand (§ 147 Abs. 1 GPR).

Die Einheit der Form (Initiative als ausgearbeiteter Entwurf) ist mit der Einreichung des vollständigen Wortlautes des Beschlussentwurfes gewahrt (vgl. § 148 GPR i.V.m. § 120 GPR und Art. 25 KV). Der Initiativtext enthält zwar keine Nummer des neu in der Gemeindeordnung einzufügenden Artikels, solch redaktionelle Anpassungen durch den Gemeindevorstand sind jedoch zulässig und führen nicht dazu, dass die Initiative als allgemeine Anregung zu behandeln wäre.

Materielle Gültigkeit

Gemäss Art. 28 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

1. Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien enthält, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen (vgl. § 121 Abs. 2 GPR a contrario).

Der Inhalt der Initiative umfasst die Anstrengung eines Nettovermögens im Gesamthaushalt sowie entsprechende Vorgaben zur Festsetzung des Budgets, der Finanzierung von Investitionsvorhaben und der Festsetzung des Steuerfusses. Alle Vorgaben haben einen sachlichen Zusammenhang, indem sie den die Verschuldung reduzieren oder verhindern sollen. Die Einheit der Materie ist demnach gewahrt.

2. Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht

Die Initiative muss das übergeordnete Recht beachten und darf nicht so unklar formuliert sein, dass die Stimmberechtigten über wesentliche Punkte der Gefahr eines Irrtums ausgesetzt sein könnten.

Im Bereich des Finanzhaushaltsrechtes finden sich für die Gemeinden relevante Bestimmungen insbesondere in der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und der Gemeindeverordnung. Die Kantonsverfassung sieht beispielsweise vor, dass Gemeinden für einen gesunden Finanzhaushalt zu sorgen haben und diesen nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen (Art. 122 KV). Ebenso ist das Ziel eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes vorgesehen, wie auch eine Ausgleichspflicht für Bilanzfehlbeträge innert fünf Jahren (Art. 123 KV). Konkretisiert werden diese Vorgaben im Gemeindegesetz (§ 92 ff. GG) und in der Gemeindeverordnung (§ 5 ff. VGG).

Weder das Ziel der Initiative noch die möglichen Umsetzungsmassnahmen verstossen gegen das übergeordnete Recht. Die Bestimmungen stellen vielmehr eine Ergänzung bzw. teilweise Verschärfung der bestehenden übergeordneten Vorgaben dar.

3. Durchführbarkeit des Initiativbegehrens

Das mit der Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Die Undurchführbarkeit muss offensichtlich sein, damit die Initiative für ungültig erklärt werden kann.

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die auf eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens hindeuten würden.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Initiative das übergeordnete Recht einhält, dem Grundsatz der Einheit der Materie genügt und durchführbar ist. Sie ist folglich gültig.

Weiteres Vorgehen

Betrifft die Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne (§ 152 Abs. 1 GPR). Die Urnenabstimmung findet innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative statt (§ 152 Abs. 2 GPR). Der Urnenabstimmung ist die Änderung der Gemeindeordnung zu unterbreiten (Art. 9 Ziff. 1 GO). Unter Berücksichtigung der Rechtskraft der Gültigkeitserklärung wird die Urnenabstimmung auf den 29. November 2026 festgelegt.

Beschluss

1. Die Einzelinitiative «Schuldenbremse» von Markus Brunner wird als gültig erklärt.
2. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird mit folgender amtlicher Publikation der Gültigkeitserklärung beauftragt:

Gegen diesen Beschluss über die Gültigkeitserklärung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.

Die Einzelinitiative sowie der Beschluss können, während der Rekursfrist im Gemeindehaus oder auf der Webseite der Gemeinde eingesehen werden.

3. Die Abteilung Präsidiales und Kultur wird beauftragt, die Rechtskraftbescheinigung einzuholen sowie für Vorprüfung beim Gemeindeamt besorgt zu sein und den Beleuchtenden Bericht zur Abnahme vorzubereiten.
4. Unter Berücksichtigung der Rechtskraft der Gültigkeitserklärung und der Vorprüfung durch das Gemeindeamt betreffend Anpassung der Gemeindeordnung, wird der 29. November 2026 als Abstimmungssonntag vorgesehen.

5. Mitteilung an:

- Markus Brunner, [REDACTED], 8608 Bubikon
- Gemeinderat
- Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern
- Gemeindeschreiber
- Archiv

Gemeinderat Bubikon



Hans-Christian Angele
Gemeindepräsident



Urs Tanner
Gemeindeschreiber

Versandt: 11. Mai 2026